

Stromlieferungsvertrag für meine Verbrauchsstelle

Meine Verbrauchsstelle befindet sich **innerhalb** des Postleitzahlengebiets 72108:

Haushalt

- ☐ SparFUCHS 2024 (Eintarifmessung)
- ☐ SparFUCHS 2024 (Doppeltarifmessung)

Gewerbe

- ☐ SparFUCHS 2024 ET (Eintarifmessung)
- ☐ SparFUCHS 2024 DT (Doppeltarifmessung)

Meine Verbrauchsstelle befindet sich **außerhalb** des Postleitzahlengebiets 72108:

Haushalt

- ☐ SparFUCHS 2024 ET (Eintarifmessung)
- ☐ SparFUCHS 2024 DT (Doppeltarifmessung)

Gewerbe

- ☐ SparFUCHS 2024 ET (Eintarifmessung)
- ☐ SparFUCHS 2024 DT (Doppeltarifmessung)

I) Lieferung und Abnahme

Ja, ich beauftrage die Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG, Niedere-Au-Str. 11, 72108 Rottenburg-Bad Niedernau – nachstehend EWS genannt – für die Laufzeit dieses Vertrages mit der ausschließlichen Belieferung meiner Verbrauchsstelle mit Strom. Die Verwendung der nach diesem Vertrag gelieferten elektrischen Energie für andere Zwecke als den Eigenbedarf ist ausgeschlossen.

II) Lieferadresse meiner Verbrauchsstelle ☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma

Vorname	Name
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Geb.-Datum	Telefon
Email:	

Auszufüllen durch E-Werk Stengle:

Kunden-Nr.:

Fibu-Nr.:

Kündigung verschickt:

Anmeldung verschickt:

III) Rechnungsadresse (falls abweichend)

Vorname	Name
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort

Rechnungsversand per Email

IV) Bisheriger Strombezug

Um den Stromlieferungsantrag schnellstmöglich bearbeiten zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen nicht zurückgeschickt werden). Falls Sie neu in die Verbrauchsstelle eingezogen sind, kreuzen Sie „Umzug/Einzug“ an und füllen die restlichen drei Felder aus. Falls Sie nicht neu in Ihre Verbrauchsstelle eingezogen sind, ist „Lieferantenwechsel“ anzukreuzen und die entsprechenden Felder auszufüllen.

☐ Umzug/Einzug	
	Zählernummer
Einzugsdatum	Marktlokations-ID
Personenzahl	Zählerstand
☐ Lieferantenwechsel	
	Bisheriger Stromlieferant
	Kundennummer
Marktlokations-ID	Zählernummer
	Vorjahresverbrauch oder Personenzahl

V) Gewünschter Lieferbeginn:

Nächstmöglicher Termin

Datum des gewünschten Lieferbeginns

VI) Vollmachten

Ich bevollmächtige die EWS, meinen bestehenden Stromlieferungsvertrag für die oben angegebene Lieferadresse bei meinem bisherigen Stromlieferanten zum oben angegebenen Zeitpunkt (V. Gewünschter Lieferbeginn) zu kündigen und die entsprechende Netzanmeldung beim zuständigen Netzbetreiber durchzuführen. Ich bevollmächtige die EWS zur Vornahme aller sonstigen Handlungen, sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromanbieters erforderlich werden. Außerdem bin ich damit einverstanden, dass die EWS den Messstellenbetrieb zu einem von der EWS festgelegten Zeitpunkt

übernehmen kann. Hierüber werde ich rechtzeitig durch die EWS in Textform informiert. Die EWS leitet alles Notwendige in die Wege und wird den Netzbetreiber bzw. bisherigen Messstellenbetreiber über den Wechsel meines Messstellenbetreibers informieren. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach §5 Abs. 1 MsbG für den Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die EWS auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten. Zudem bevollmächtige ich die EWS, die Löschung meiner Daten zu Werbezwecken oder Unterbreitung von Angeboten bei meinem bisherigen Lieferanten (siehe IV.) zu verlangen.

VII) Vertragsdauer, Preise, Kündigung

Der Stromlieferungsvertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ablauf der entsprechenden Preisgarantie des jeweils gültigen Preisblatts, welches ebenfalls Vertragsbestandteil ist. Das derzeit gültige Preisblatt liegt als Anlage bei. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen) bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

VIII) SEPA-Lastschriftmandat:

Hiermit ermächtige ich die EWS widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge von meinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen:

Vorname und Name des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer (falls Kontoinhaber von Auftraggeber abweicht)

Postleitzahl, Ort (falls Kontoinhaber von Auftraggeber abweicht)

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EWS auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Mandatsreferenz wird von der EWS mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt.

☒

Datum / Unterschrift des Kontoinhabers

Hinweis: (Falls Kontoinhaber und Auftraggeber abweicht):

Für den Fall, dass der Kontoinhaber vom Auftraggeber abweicht, gilt das vorab erteilte SEPA-Lastschriftmandat für diesen Auftrag über die Lieferung von Strom zwischen der EWS und dem Auftraggeber.

IX) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh“ (AGB) Anwendung. Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Stand 15.11.2020.

☒

Datum / Unterschrift

X) Datenschutz / Informationspflichten

Hiermit bestätige ich nachfolgende Informationen erhalten zu haben:

Wir erheben und verarbeiten von Ihnen die erforderlichen Vertrags- und Abnahmedaten, die wir für den Vertragsschluss oder die Erbringung und Abrechnung der vereinbarten Leistungen benötigen (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer für Rückfragen, E-Mailadresse für Rechnungsversand, Informationen über die Zahlungsabwicklung, Abfrage von Zählerstände und sonstigen Rückfragen). Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter/Mieter/Auftraggeber/Sonstige Personen) genannt, so werden diese Kontaktdaten ebenfalls im Rahmen der vorgenannten Zwecke verarbeitet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages, gesetzlicher Pflichten oder aufgrund einer Einwilligungserklärung zulässig ist. Dies ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Fall gegenüber Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Bilanzkreisverantwortlichen, Alt-(Neu-)Lieferanten. Eine Weitergabe von Vertrags- und Abnahmedaten erfolgt ferner im eigenen berechtigten Interesse ausschließlich im erforderlichen Umfang an Auftragsverarbeiter (z.B. Druckdienstleister) sowie an ggf. an Inkassounternehmen, die zur Vertragserfüllung oder zulässigen Rechtsverfolgung eingebunden werden.

Ich bin damit einverstanden, dass mich die EWS über Brief, Telefon und/oder E-Mail über Produkte und Tarife der EWS informieren. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bitte richten Sie den Widerruf an: Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG, Nedere-Au-Str. 11, 72108 Rottenburg; Fax: 07472/41863.

XI) Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (bspw. Brief, Fax oder Email) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG, Nedere-Au-Str. 11 72108 Rottenburg, info@e-werk-stengle.de, Fax: 07472/41863.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückzugewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung Ihrer Widerrufs-erklärung, für uns mit deren Empfang.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

XII) Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich der Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG, Nedere-Au-Str. 11, 72108 Rottenburg am Neckar den oben stehenden Auftrag und erkläre, die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen zu haben. Der Stromlieferungsvertrag tritt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der EWS in Kraft. In den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie weitere Informationen zur Auftragsannahme und Stornierung unter Punkt 1.

Ort: _____ Datum: _____

☒ Unterschrift: _____

Anlagen:

Preisblatt

AGB

Zusatzinformation: Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden (Angabe ist freiwillig) bzw. wie haben Sie von uns erfahren?

Internet: ☐ Suchmaschine Google ☐ Facebook ☐ Sonstiges

Von ☐ Bekannten/Verwandten/Freunden

Durch ☐ Werbung (Mitteilungsblatt/örtliche Tageszeitung)

Sonstiges

Stromlieferungsvertrag für meine Verbrauchsstelle

**Duplikat
für Ihre Unterlagen**

Auszufüllen durch E-Werk Stengle:

Kunden-Nr.: _____

Fibu-Nr.: _____

Kündigung verschickt: _____

Anmeldung verschickt: _____

Meine Verbrauchsstelle befindet sich **innerhalb** des Postleitzahlengebiets 72108:

Haushalt

SparFUCHS 2024 (Eintarifmessung)

SparFUCHS 2024 (Doppeltarifmessung)

Gewerbe

SparFUCHS 2024 ET (Eintarifmessung)

SparFUCHS 2024 DT (Doppeltarifmessung)

Meine Verbrauchsstelle befindet sich **außerhalb** des Postleitzahlengebiets 72108:

Haushalt

SparFUCHS 2024 ET (Eintarifmessung)

SparFUCHS 2024 DT (Doppeltarifmessung)

Gewerbe

SparFUCHS 2024 ET (Eintarifmessung)

SparFUCHS 2024 DT (Doppeltarifmessung)

I) Lieferung und Abnahme

Ja, ich beauftrage die Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG, Niedere-Au-Str. 11, 72108 Rottenburg-Bad Niedernau – nachstehend EWS genannt – für die Laufzeit dieses Vertrages mit der ausschließlichen Belieferung meiner Verbrauchsstelle mit Strom. Die Verwendung der nach diesem Vertrag gelieferten elektrischen Energie für andere Zwecke als den Eigenbedarf ist ausgeschlossen.

II) Lieferadresse meiner Verbrauchsstelle ☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma

Vorname

Name

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Geb.-Datum

Telefon

Email:

III) Rechnungsadresse (falls abweichend)

Vorname

Name

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Rechnungsversand per Email

IV) Bisheriger Strombezug

Um den Stromlieferungsantrag schnellstmöglich bearbeiten zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen nicht zurückgeschickt werden). Falls Sie neu in die Verbrauchsstelle eingezogen sind, kreuzen Sie „Umzug/Einzug“ an und füllen die restlichen drei Felder aus. Falls Sie nicht neu in Ihre Verbrauchsstelle eingezogen sind, ist „Lieferantenwechsel“ anzukreuzen und die entsprechenden Felder auszufüllen.

Umzug/Einzug

Zählernummer

Einzugsdatum

Marktlokations-ID

Personenzahl

Zählerstand

Lieferantenwechsel

Bisheriger Stromlieferant

Kundennummer

Marktlokations-ID

Zählernummer

Vorjahresverbrauch

oder

Personenzahl

V) Gewünschter Lieferbeginn:

Nächstmöglicher Termin

Datum des gewünschten Lieferbeginns

VI) Vollmachten

Ich bevollmächtige die EWS, meinen bestehenden Stromlieferungsvertrag für die oben angegebene Lieferadresse bei meinem bisherigen Stromlieferanten zum oben angegebenen Zeitpunkt (V. Gewünschter Lieferbeginn) zu kündigen und die entsprechende Netzanmeldung beim zuständigen Netzbetreiber durchzuführen. Ich bevollmächtige die EWS zur Vornahme aller sonstigen Handlungen, sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromanbieters erforderlich werden. Außerdem bin ich damit einverstanden, dass die EWS den Messstellenbetrieb zu einem von der EWS festgelegten Zeitpunkt

übernehmen kann. Hierüber werde ich rechtzeitig durch die EWS in Textform informiert. Die EWS leitet alles Notwendige in die Wege und wird den Netzbetreiber bzw. bisherigen Messstellenbetreiber über den Wechsel meines Messstellenbetreibers informieren. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach §5 Abs. 1 MsbG für den Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die EWS auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten. Zudem bevollmächtige ich die EWS, die Löschung meiner Daten zu Werbezwecken oder Unterbreitung von Angeboten bei meinem bisherigen Lieferanten (siehe IV.) zu verlangen.

VII) Vertragsdauer, Preise, Kündigung

Der Stromlieferungsvertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ablauf der entsprechenden Preisgarantie des jeweils gültigen Preisblatts, welches ebenfalls Vertragsbestandteil ist. Das derzeit gültige Preisblatt liegt als Anlage bei. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen) bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

VIII) SEPA-Lastschriftmandat:

Hiermit ermächtige ich die EWS widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge von meinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen:

Vorname und Name des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer (falls Kontoinhaber von Auftraggeber abweicht)

Postleitzahl, Ort (falls Kontoinhaber von Auftraggeber abweicht)

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EWS auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Mandatsreferenz wird von der EWS mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt.

☒

Datum / Unterschrift des Kontoinhabers

Hinweis: (Falls Kontoinhaber und Auftraggeber abweicht):

Für den Fall, dass der Kontoinhaber vom Auftraggeber abweicht, gilt das vorab erteilte SEPA-Lastschriftmandat für diesen Auftrag über die Lieferung von Strom zwischen der EWS und dem Auftraggeber.

IX) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh“ (AGB) Anwendung. Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Stand 15.11.2020.

☒

Datum / Unterschrift

X) Datenschutz / Informationspflichten

Hiermit bestätige ich nachfolgende Informationen erhalten zu haben:

Wir erheben und verarbeiten von Ihnen die erforderlichen Vertrags- und Abnahmedaten, die wir für den Vertragsschluss oder die Erbringung und Abrechnung der vereinbarten Leistungen benötigen (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer für Rückfragen, E-Mailadresse für Rechnungsversand, Informationen über die Zahlungsabwicklung, Abfrage von Zählerstände und sonstigen Rückfragen). Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter/Mieter/Auftraggeber/Sonstige Personen) genannt, so werden diese Kontaktdaten ebenfalls im Rahmen der vorgenannten Zwecke verarbeitet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages, gesetzlicher Pflichten oder aufgrund einer Einwilligungserklärung zulässig ist. Dies ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Fall gegenüber Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Bilanzkreisverantwortlichen, Alt-(Neu-)Lieferanten. Eine Weitergabe von Vertrags- und Abnahmedaten erfolgt ferner im eigenen berechtigten Interesse ausschließlich im erforderlichen Umfang an Auftragsverarbeiter (z.B. Druckdienstleister) sowie an ggf. an Inkassounternehmen, die zur Vertragserfüllung oder zulässigen Rechtsverfolgung eingebunden werden.

Ich bin damit einverstanden, dass mich die EWS über Brief, Telefon und/oder E-Mail über Produkte und Tarife der EWS informieren. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bitte richten Sie den Widerruf an: Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG, Nedere-Au-Str. 11, 72108 Rottenburg; Fax: 07472/41863.

XI) Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (bspw. Brief, Fax oder Email) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG, Nedere-Au-Str. 11 72108 Rottenburg, info@e-werk-stengle.de, Fax: 07472/41863.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückzugewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung Ihrer Widerrufs-erklärung, für uns mit deren Empfang.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

XII) Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich der Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG, Nedere-Au-Str. 11, 72108 Rottenburg am Neckar den oben stehenden Auftrag und erkläre, die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen zu haben. Der Stromlieferungsvertrag tritt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der EWS in Kraft. In den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie weitere Informationen zur Auftragsannahme und Stornierung unter Punkt 1.

Ort: _____ Datum: _____

☒ Unterschrift: _____

Anlagen:

Preisblatt

AGB

Zusatzinformation: Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden (Angabe ist freiwillig) bzw. wie haben Sie von uns erfahren?

Internet: ☐ Suchmaschine Google ☐ Facebook ☐ Sonstiges

Von ☐ Bekannten/Verwandten/Freunden

Durch ☐ Werbung (Mitteilungsblatt/örtliche Tageszeitung)

Sonstiges

	Netto	Brutto ⁽¹⁾
Arbeitspreis HT	27,98 Ct/kWh	33,30 Ct/kWh
Arbeitspreis NT	26,99 Ct/kWh	32,12 Ct/kWh
Grundgebühr	125,87 €/Jahr	149,79 €/Jahr

Gültig ab	01.01.2024
Preisgarantie*bis	31.12.2024
Preisstand	25.10.2023

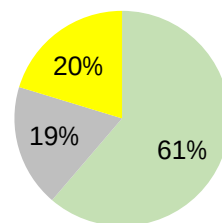
Ist in Ihrer Verbrauchsstelle eine moderne Messeinrichtung eingebaut, erhöht sich die jährliche Grundgebühr um 16,81 € (netto, bzw. brutto 20,00 €, inkl. 19% MWSt.). Ihr Messstellenbetreiber ist verpflichtet, Sie über den Einbau zu informieren. Ist in Ihrer Verbrauchsstelle ein intelligentes Messsystem eingebaut, übernehmen wir als Lieferant diese Mehrkosten und verrechnen diese 1:1 an Sie als unseren Kunden weiter.

Ihr Strompreis setzt sich aus einem Arbeitspreis in Cent pro kWh und einer Grundgebühr in Euro pro Jahr zusammen:

Arbeitspreis in Cent/kWh	HT	NT
Entgelt für Energie inkl. Netznutzung und KA ²⁾	24,600	23,610
EEG-Umlage ³⁾	0,000	0,000
KWKG-Umlage ³⁾	0,275	0,275
§19 Strom-NEV-Umlage ³⁾	0,403	0,403
Offshore-Netzumlage ³⁾	0,656	0,656
Umlage für absch. Lasten ³⁾	0,000	0,000
Stromsteuer ³⁾	2,05	2,050
19% Mehrwertsteuer	5,317	5,129
Brutto (inkl. 19% MWSt.)¹⁾	33,30	32,12

Wie setzt sich der Arbeitspreis zusammen?

- Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb
- Staatliche Umlagen, Abgaben und Steuern
- Entgelt für Netznutzung



Grundgebühr in Euro/Jahr	
Grundpreis Energie ⁴⁾	125,87
Mehrwertsteuer	23,92
Brutto (inkl. 19% MWSt.)¹⁾	149,79

*Hinweis zur Preisgarantie: Bei der Preisgarantie handelt es sich um eine eingeschränkte Preisgarantie, welche den reinen Energiepreis, den Grundpreis, die Netznutzungsgebühr sowie die Konzessionsabgabe beinhaltet. Die übrigen Preisbestandteile bleiben von der Preisgarantie unberührt.

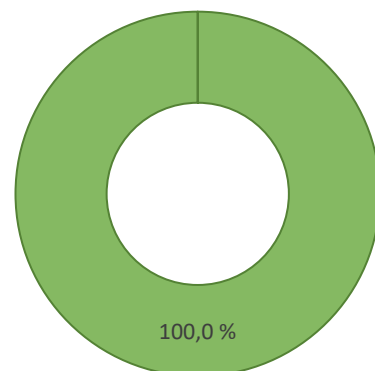
Kennzeichnung der Stromlieferung 2022 (Gesamtunternehmensmix E-Werk Stengle)

Energieträger	E-Werk Stengle	Deutschland-Mix
Kernenergie	0,0 %	6,6 %
Kohle	0,0 %	32,5 %
Erdgas	0,0 %	10,8 %
Sonstige fossile Energieträger	0,0 %	1,2 %
Erneuerbare Energie mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Uml.	100,0 %	8,2 %
Erneuerbare Energie, finanziert aus der EEG-Uml.	0,0 %	40,7 %
Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage	0,0 %	0,0 %

Umweltbelastung aus der Stromkennzeichnung 2022

	E-Werk Stengle	Deutschland-Mix
CO ₂ -Emission g/kWh	0 g/kWh	377 g/kWh
radioaktiver Abfall g/kWh	0 g/kWh	0,0002 g/kWh

Unternehmensmix E-Werk Stengle



- Erneuerbare Energie mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Uml.

Hinweis nach dem "Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)"

Hiermit möchten wir Sie darauf hinweisen, dass im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt wird, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Informationen gemäß §4 Abs. 2 EDL-G zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.agentur-fuer-klimaschutz.de; www.stromeffizienz.de.

1) Bruttopreise inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer (19%), gerundet auf 2 Nachkommastellen; 2) verbrauchsabhängiger Arbeitspreis einschließlich der Kosten für Beschaffung und Vertrieb, inkl. der Netznutzungsgebühr Ihres Netzbetreibers und Konzessionsabgabe; 3) staatliche Umlagen und Abgaben, entsprechend der Veröffentlichung unter www.netztransparenz.de; 4) verbrauchsunabhängige Grundgebühr (beinhaltet den Grundpreis der Netznutzung Ihres Netzbetreibers, Messung, Ablesung sowie Beschaffungs- und Vertriebskosten).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG – nachstehend EWS genannt - für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden mit Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh (Standardlastprofilverfahren) mit eingeschränkter Preisgarantie (Stand: 15.11.2019)

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch eine Auftragsbestätigung der EWS in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Netzanmeldung, etc.) erfolgt sind. Die Lieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, die EWS wird durch den Kunden hierzu ausdrücklich aufgefordert.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Die EWS liefert dem Kunden den gesamten Bedarf an elektrischer Energie an dessen vertraglich benannte Verbrauchsstelle. Die Verbrauchsstelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses und wird durch die Marktllokation eindeutig bestimmt. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die EWS, soweit es sich um Folgen einer Störung des Messstellenbetreibers oder des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Bei möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe hierzu Ziffer 9.

2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

2.4. Ferner ist die EWS von Ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die EWS bleiben für den Fall unberührt, dass die EWS an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Moderne Messeinrichtung / intelligentes Messsystem

3.1. Durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers wird die Menge der gelieferten Energie ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, der EWS oder auf Verlangen der EWS oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Wird durch die EWS eine Selbstablesung des Kunden gefordert, wird die EWS den Kunden hierzu rechtzeitig informieren. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der EWS an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind der EWS aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann die EWS den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2. Nach vorheriger Terminvereinbarung hat der Kunde dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der EWS den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gewähren, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Ablesetermin erfolgen; zudem ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, wird dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.3. Die EWS verlangt vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen. Diese werden auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate berechnet oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies durch die EWS angemessen zu berücksichtigen.

3.4. Zum Ende des durch die EWS festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird durch die EWS eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der EWS erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der EWS nach Ziffer 3.3. Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abselezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.5. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

3.6. Bei modernen Messeinrichtungen (mME) oder intelligenten Messsystemen (iMS) ist grundsätzlich ein separater Messstellenvortrag zwischen Kunde und dem Messstellenbetreiber erforderlich. Die EWS verpflichtet sich jedoch, die erforderlichen Vereinbarungen mit dem zuständigen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber abzuschließen, damit die Abrechnung der Messstelleneingelte für die Laufzeit dieses Liefervertrages ausschließlich über die EWS erfolgt. Die EWS berechnet also die Kosten für die Nutzung der mME oder des iMS im Rahmen des Lieferpreises in der tatsächlich anfallenden Höhe nach Maßgabe der Ziffer 13 dem Kunden weiter (kombinierter Vertrag nach §9 Abs. 2 MsbG). Die standardisierten Informationspflichten des Messstellenbetreibers, die den Kunden unmittelbar betreffen, sollen weiterhin vom Messstellenbetreiber unmittelbar dem Kunden gegenüber erbracht werden. Aufgrund der einzelnen Standardleistungen entsprechend §35 MsbG wird auf die veröffentlichten Bedingungen des Messstellenbetreibers verwiesen.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzugs / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der EWS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags bzw. Überweisung zu zahlen.

4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die EWS angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die EWS erneut zur Zahlung auf oder lässt die EWS den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die EWS dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Der EWS ist es zudem gestattet, Forderungen an ein durch die EWS beauftragtes Inkassounternehmen zu übertragen, sofern diese 100 € übersteigen. Dem Kunden ist bewusst, dass hierzu die Höhe der Forderung, die hinterlegte Bankverbindung sowie die Kontaktdaten des Kunden an das entsprechende Inkassounternehmen übermittelt werden. Informationen über das Inkassounternehmen können bei der EWS per Mail unter kundenservice@e-werk-stengle.de oder telefonisch unter 07472/7397 eingeholt werden. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

4.3. Gegen Ansprüche der EWS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die EWS aufgrund vollständiger oder

teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Vorauszahlungen

5.1. Die EWS kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies durch die EWS angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich von der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

6. Preis und Preisbestandteile / eingeschränkte Preisgarantie / zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

6.1. Der Strompreis setzt sich aus einem Verbrauchs- und einem Grundpreis zusammen.

6.2. Im Verbrauchspreis sind der Preis für die reine Energielieferung, die EEG-Umlage, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte, die KWKG-Umlage, die Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach §17f EnWG und die Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 Ablav enthalten.

6.3. Im Grundpreis sind die verbrauchsunabhängigen Netznutzungsentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb, soweit diese Entgelte von der EWS getragen werden, enthalten.

6.4. Zusätzlich fällt auf den Preis nach Ziffer 6.1 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach §12 Abs. 1 UStG derzeit 19%) an (Bruttopreis).

6.5. Die Kosten für die reine Energielieferung, die (verbrauchsabhängigen und -unabhängigen) Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb – soweit diese Entgelte bei der EWS anfallen – und die Konzessionsabgaben sind für den Zeitraum der eingeschränkten Preisgarantie fest vereinbart und können nicht angepasst werden. Nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie unterliegen die Kosten für die reine Energielieferung, die (verbrauchsabhängigen- und unabhängigen) Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb – soweit diese Entgelte bei der EWS anfallen – und die Konzessionsabgabe einem einseitigen Preisbestimmungsrecht der EWS. Preisanpassungen nach oben oder unten erfolgen in Ausübung billigen Ermessens nach §315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Erhöhungen und Verminderungen der unter Satz 1 aufgeführten Kosten zu berücksichtigen. Sie können die Billigkeit der Preisanpassungen nach §315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen.

6.6. Die EWS wird den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung nach Absatz 1 so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenenerhöhungen. Kostensenkungen werden also mindestens im gleichen Umfang preiswirksam wie Kostenenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenenerhöhungen. Kostensteigerungen oder Kostensenkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. Erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüber stehen. Die EWS wird hier immer eine saldierende Berechnung durchführen.

6.7. Ändern sich die weiteren Preisbestandteile des Verbrauchspreises (EEG-Umlage, Stromsteuer, KWKG-Umlage, Umlage nach §19 Abs.2 StromNEV, Offshore Haftungsumlage nach §17 f EnWG und die Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 Ablav) sowohl während als auch nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie wird die EWS die Änderung im gleichen Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an den Kunden weitergeben.

6.8. Die Preisanpassungen nach Ziffer 6.5 und 6.7 werden dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen im Voraus in Textform mitgeteilt.

6.9. Im Falle einer Preisänderung nach Ziffer 6.5, kann der Kunde den Vertrag bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§41 Abs. 3 EnWG).

6.10. Die EWS wird die Preise weiter anpassen, wenn nach dem Vertragsschluss neue Steuern oder Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Kosten, Umlagen, die vergleichbar zu Steuern und Abgaben sind, eingeführt werden, welche die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom verteuern oder verbilligen. Die Preisanpassung neu eingeführter Steuern und Abgaben oder sonstiger staatlich veranlasster Kosten oder Umlagen, die vergleichbar zu Steuern und Abgaben sind, erfolgt entsprechend des Absatzes 6.7.

6.11. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

6.12. Auf der Homepage der EWS (www.e-werk-stengle.de) sowie telefonisch unter 07472/7397 kann sich der Kunde über den jeweils aktuellen Strompreis informieren.

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die EWS nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatesersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die EWS dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Die EWS ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstaltet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen EWS und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der EWS resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens sechs Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die EWS wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den

Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die EWS stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9. Haftung

9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§18 NAV).

9.2. Die EWS wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug / Übertragung des Vertrags

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, der EWS jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer sowie Marktlokations-ID in Textform mitzuteilen.

10.2. Die EWS wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 10.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der EWS das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

10.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Verbrauchsstelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

10.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der EWS die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die EWS gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der EWS zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der EWS auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

10.5. Die EWS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der EWS in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10.5 unberührt.

11. Vertragsstrafe

11.1. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess-einrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die EWS berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

11.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

11.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 11.1 und 11.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

12. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

12.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist die Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG.

12.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte der EWS steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung. Sofern Sie Fragen zum Datenschutz haben, kontaktieren Sie bitte unsere/n betriebliche/n Datenschutzbeauftragte/n unter kundenservice@e-werk-stengle.de oder unter der Telefonnummer 07472/7397.

12.3. Die EWS verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählpunktbezeichnung / Messlokation, Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Marktlokations-ID)), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Verbrauchsdaten, Daten zum Zahlungsverhalten.

12.4. Die EWS verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energielieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MStBG.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der EWS oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen und Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Soweit der Kunde der EWS eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die EWS personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der EWS oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen und Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). Die EWS übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des

Energielieferungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

f) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die EWS berechtigt, die Daten des Kunden (insbesondere personenbezogene Daten, die Bankverbindung, Höhe der offenen Forderung) entsprechend Ziffer 4.2. an das durch die EWS beauftragte Inkassounternehmen zu übermitteln. Ist dies der Fall erhält der Kunde durch das Inkassounternehmen eine gesonderte Mitteilung, welche Daten beim Inkassounternehmen gespeichert werden.

12.5. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 12.4. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern wie z.B.: Druckdienstleister, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunfteien, Messstellen- und Netzbetreiber.

12.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

12.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 12.4. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der EWS an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

12.8. Der Kunde hat gegenüber der EWS Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist; der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO). Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

12.9. Verarbeitet die EWS personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die EWS für die Dauer des Energielieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energielieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktadressen der EWS als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der EWS mit.

13. Informationen zu Wartungsdiensten / -entgelten / Lieferantenwechsel

13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die EWS verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die EWS aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. Streitbeilegungsverfahren

14.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG, Niedere-Au-Str. 11, 72108 Rottenburg, kundenservice@e-werk-stengle.de

14.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

14.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

14.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

14.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/con-sumers/odr/>.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

17. Kostenpauschalen

Die EWS berechnet im Falle von Zahlungsverzug, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung folgende Kosten:

- für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung): 6 €*.
- für jede Sperrankündigung: 8 €*.
- die für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung entstehenden Kosten durch den zuständigen Stromverteilnetzbetreiber werden dem Kunden in der entsprechenden Höhe in Rechnung gestellt.
- wird bei bestehendem SEPA-Mandat eine Lastschrift nicht eingelöst und es entsteht eine Rücklastgebühren, wird dem Kunden die entsprechende Rücklastgebühren der Bank zuzüglich einer Bearbeitungsgebühren von 2,50 €* pro Rücklastschrift in Rechnung gestellt.
- ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zweck der Rechnungsstellung notwendig, berechnet die EWS hierfür pauschal einen Betrag von 10 (netto) bzw. 11,90 € brutto (inkl. 19% MWST).
- unabhängig von den genannten Pauschalen können auf den fälligen Betrag vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen gemäß BGB berechnet werden.
- es steht dem Kunden frei, nachzuweisen, dass der EWS gar kein oder ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die EWS die Berechnungsgrundlage für die unter Ziffer 17 A,B,D und E aufgeführten Kosten darlegen.
- Auf o.g. Beträge ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Brutto-Preise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.